

[REDACTED]
Herrengasse 7, 1010 Wien

An
Herrn [REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-V-A-2-a@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Per E-Mail an:
[REDACTED]

do. Anfragen: 3116 vom 22. Mai 2024

Geschäftszahl: 2024-0.397.460

Auskunft betreffend Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen Eintritts in den Militärdienst eines fremden Staates

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED]

Betreffend Ihre Fragen zu Verfahren mit Bezug zu § 32 StbG und somit den Vollzugsbereich betreffend wird mitgeteilt, dass die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fällt, zumal die Vollziehung im Bereich Staatsbürgerschaft gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz Landessache ist. Im Sinne des § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und wird der Einschreiter an die zuständigen Behörden verwiesen, konkret an das jeweilige Amt der Landesregierung (Staatsbürgerschaftsabteilung; [Link zu Kontaktdaten der Ämter der Landesregierungen: Mein Österreich, Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft - Kontakt \(staatsbuergerschaft.gv.at\)](#); Aufrufen des Links mit „Strg + Mausklick auf den unterstrichenen Link“). Bitte allenfalls um direkte Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden.

Bezugnehmend auf Ihre Frage, ob nach ho. Ansicht paramilitärische Verbände, bewaffnete zivile Verbände im Sinne eines Grenzschutzes oder einer Polizeibehörde, Bürgerwehren und dgl. als Militärdienst im Sinne des § 32 StbG gesehen werden, wird auf den Gesetzeswortlaut „Militärdienst eines fremden Staates“ hingewiesen und auf die entsprechenden Ausführungen des VwGH (17.12.1996, 94/01/0651) verwiesen, wonach auf die Frage nach der Zurechnung einer Einheit zu einem Staat abgestellt wird:

Für das Tatbestandsmerkmal des Eintritts in den Militärdienst eines fremden Staates ist erforderlich, daß der Betreffende – völkerrechtlich gesehen – die Stellung eines Organs dieses anderen Staates erlangt, seine Handlungen diesem Staat also zuzurechnen sind, gleich, ob es sich dabei um reguläre oder um Sondereinheiten handelt (hier: Aus der Bezeichnung als »kroatische Militärpolizei« und »bestrafende Einheit« in Mostar ergibt sich nicht zwingend eine Zurechnung zum kroatischen Staat, sondern nur zur kroatischen Bevölkerungsgruppe in Bosnien-Herzegowina).

Die Prüfung im konkreten Einzelfall hat dann entsprechend der im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten Kompetenzverteilung durch die zuständige Landesregierung zu erfolgen (siehe auch Ausführungen im vorherigen Absatz bezüglich Zuständigkeiten für den Vollzug von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten).

Mit freundlichen Grüßen

10. Juni 2024

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2024-06-10T15:01:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	